

5 auffallende Bundesgerichtsentscheide im Arbeitsrecht

Georges Chanson, Fachanwalt SAV Arbeitsrecht, Zürich
www.arbeitsrechtler.ch chanson@arbeitsrechtler.ch

Detaillierte Informationen / Abkürzungen

Factsheet mit Links auf arbeitsrechtliche Entscheide des
Bundesgerichts + Fundstellen vom Mitte 2017 bis heute:

https://arbrch.ch/ddt-arbr_factsheet_2019 oder
www.praxis.arbeitsrechtler.ch

Abkürzungen:

AN = Arbeitnehmer

AG = Arbeitgeber

AV = Arbeitsverhältnis

BGer = Bundesgericht

Zulässigkeit von Konventionalstrafen (Art. 321e OR): BGE 144 III 327

Factsheet D1

- geschäftsführende Ärztin in Arztpraxis. Konventionalstrafe bei "Zuwiderhandlungen" gegen Vertrag: CHF 50'000 pro Verstoss
- Sanktionen bei Vertragsverletzungen nach OR 321e I (neben ordentlicher oder fristloser Kündigung): Schadenersatz. Nach OR 362 relativ zwingend
- BGer hat Charakter der Konventionalstrafe geprüft: Strafcharakter (Disziplinierung) vs. Ersatzcharakter (Schadensausgleich). Konkret Ersatzcharakter, weil Ersatz weiteren Schadens vorbehalten war
- Konsequenz Nichtigkeit, da Sanktionen in OR 321e abschliessend geregelt sind

Feiertagsentschädigung, Stundenlohn:

BGer 4A_72/2018 vom 06.08.2018

Factsheet H2

- keinen Anspruch auf Feiertagsentschädigung im Stundenlohn, ausser am 01.08. (BV 110 II, wenn Arbeitstag) und wenn nicht im Vertrag (inkl. GAV oder NAV) bzw. üblich
- konkret Anspruch nach LGAV Metallbaugewerbe: 8 Feiertage nach Kanton + 01.08, ausser wenn Sa. oder So. Im AV vereinbart, dass im Stundenlohn "Lohn, Ferienanteil, 13. ML, Gratifikation **usw.**" inbegriffen ist. Genügte nicht für Abgeltung.
- will AG (geschuldete) Feiertagsentschädigung als im Lohn inbegriffen ausrichten, muss er dies und zusätzlich die Höhe der Entschädigung in Franken oder Prozenten vereinbaren und bei der Auszahlung auch ausweisen, analog zur Ferienauszahlung

- Gerichtsschreiberin BVGer in schwieriger Arbeitssituation. Arbeitszeugnis nennt längere Krankheitsabsenz + Mutterschaftsurlaub
- nach BGer zulässig, da notwendige Aussage über Berufserfahrung und gebotene Erklärung für die Absenzen

Probezeitberechnung: BGE 144 III 152 Factsheet J1

- Berechnung der Probezeit von 1 Monat durch kantonale Gerichte TG gemäss OR 77 I Z3, d.h. 15. bis 15. (plus 1 Tag Verlängerung nach OR 335b III)
- m.E. qualifiziert falsch. Klar anhand Beispiel Dienstjahr: beginnt am 01.01 und endet am 31.12. und nicht am 01.01 im Folgejahr
- Bestätigung der kantonalen Entscheide durch BGer mit der Begründung der erste Tag der Probezeit zähle konkret nicht, weil der Vertrag erst dann geschlossen worden sei

"termination agreement":

TF 4A_13/2018 du 23.10.2018 (fr)

Factsheet J2

- Vereinbarung über die Auszahlung einer Bonus-Tranche von 1.05 Mio \$ unter der Bedingung der Rückzahlung, falls AN gerichtlich gegen AG vorgeht
- Würdigung der Vereinbarung gemäss Verzichtsverbot (OR 341 I): Bonus (deferred, mit Verfall bei Austritt) war ursprünglich eine freiwillige Gratifikation laut Gerichtspraxis zum Bonus. Gegenleistung des Verzichts auf Forderungen, u.a. auf Pönale nach OR 336a, war trotz zwingenden Schranken möglich, weil AG den freiwilligen Bonus zahlte
- Rückzahlungsverpflichtung war Konventionalstrafe. Rückweisung an Vorinstanz zur Prüfung der Herabsetzung nach OR 163 III